

Gesetz über die Ausübung der Bergführer-, Schneesport- lehrer- und Wanderleiterberufe sowie das ge- werbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen

vom 11. Oktober 2007

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995;
eingesehen die Artikel 15, 24, 31, 38 und 57 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Ziele und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen zum Schutze von Mensch und Umwelt (nachfolgend Berufstätigkeiten genannt).

² Es bezweckt die Gewährleistung der Sicherheit der direkt Beteiligten, aber auch von Unbeteiligten und der Umwelt und will im Sinne der Gesetzgebung über den Tourismus ein qualitativ hoch stehendes Angebot im Bereich der Sportberufe sicherstellen.

³ Es legt die persönlichen Anforderungen an die Leistungsanbieter fest, namentlich in den Bereichen Ausbildung, Fortbildung und Versicherungsschutz.

⁴ Es legt die sachlichen Bedingungen und Auflagen fest, die im Interesse der Sicherheit der Beteiligten und für die Gewährung einer hohen Qualität des Leistungsangebotes erforderlich sind.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dem vorliegenden Gesetz unterliegen die gewerbsmässig angebotenen Leistungen in den Sportarten und Aktivitäten, die erhöhte Gefahren für die Beteiligten, für Dritte oder für die Umwelt beinhalten und nicht anderweitig geregelt sind.

² Als gewerbsmässige Angebote gelten alle Leistungen gegen finanzielles oder anderes Entgelt, unabhängig ob diese als Hauptberuf oder als Nebenerwerb erbracht werden, namentlich als:

- a) Bergführer;
- b) Schneesportlehrer;
- c) Wanderleiter;
- d) Höhlenführer;
- e) Führer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln auf Wasserläufen;
- f) Tauchlehrer;
- g) Flug- und Sprunglehrer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln.

³ Dem vorliegenden Gesetz sind alle natürlichen und juristischen Personen unterworfen, welche Leistungen in diesem Sinne anbieten. Davon ausgenommen sind Personen, die im Sommer einzig auf T1- sowie T2-Routen und im Winter auf WT1- sowie WT2-Routen tätig sind (Klassierung des Schweizer Alpen-Clubs).

⁴ Die Leistungsanbieter im Sinne von Absatz 2 und die Wasserkraftwerkbetreiber tauschen gegenseitig die erforderlichen Informationen aus und arbeiten im Bereich der Sicherheit eng zusammen.

⁵ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2. Abschnitt: Zuständigkeit und Organisation

Art. 3 Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die dem vorliegenden Gesetz unterstellten Tätigkeiten aus.

² Er regelt auf dem Verordnungswege die Ausübung der unter seiner Oberaufsicht stehenden Berufe und definiert die verschiedenen Aktionsbereiche.

³ Er kann weitere, gegen Entgelt angebotene Leistungen im Bereich derjenigen Sportarten reglementieren, die hohe Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Beteiligten oder der Umwelt erfordern.

⁴ Er kann die gewerbsmässige Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbieten, wenn diese für die Beteiligten, Dritte oder die Umwelt ein übermässiges Risikopotenzial beinhalten.

Art. 4 Vollzugsorgan

¹ Der Staatsrat bestimmt in der Verordnung die mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragte Dienststelle.

² Als Kontrollbehörde kann sie die Mitarbeit anderer Behörden und Verwaltungsstellen anfordern, namentlich die Organe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die örtlichen Polizeiorgane und subsidiär die Kantonspolizei.

³ Der Staatsrat ernennt eine Kommission, in der der Staat und die interessierten Kreise vertreten sind.

⁴ Die Kommission ist das beratende Organ in diesem Bereich.

⁵ Ihre Aufgabe ist namentlich:

- a) die Aus- und Weiterbildung zu organisieren,
- b) die Ausübung dieser Berufe zu kontrollieren,
- c) den Kanton innerhalb der Dach- und Berufsverbände zu vertreten,

d) der zuständigen Dienststelle die zu ergreifenden Massnahmen im Falle von Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung vorzuschlagen.

⁶Die Kommission unterbreitet jeweils zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht.

Art. 5 Anerkennung der Fähigkeitszeugnisse

¹Das Vollzugsorgan regelt die Anerkennung der nationalen und ausländischen Fähigkeitszeugnisse. Dabei ist es an die Vorgaben der Eidgenössischen Binnenmarktgesetzgebung und der Verträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den Staaten der Europäischen Union über den freien Personenverkehr gebunden.

²Fähigkeitszeugnisse anderer Staaten kann es fallweise oder generell anerkennen, wenn diese eine mit den hiesigen Fähigkeitszeugnissen vergleichbare Ausbildung garantieren und im Herkunftsland die Fähigkeitszeugnisse des Wallis, resp. der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Sinne der Gegenseitigkeit anerkannt werden.

Art. 6 Register

Das Vollzugsorgan führt ein Register mit den erforderlichen Angaben zu den dem vorliegenden Gesetz unterstellten natürlichen und juristischen Personen und veröffentlicht es periodisch im Amtsblatt.

3. Abschnitt: Bewilligungen

Art. 7 Bewilligungspflicht

¹Zur gewerblichen Ausübung der dem vorliegenden Gesetz unterstellten Tätigkeiten bedarf es einer persönlichen Berufsausübungsbewilligung.

²Unternehmen und Organisationen, die eine dem vorliegenden Gesetz unterliegende Tätigkeit anbieten, benötigen eine Betriebsbewilligung.

³Die Regeln über die Sorgfaltspflicht sind integrierender Bestandteil jeder Bewilligung.

Art. 8 Sorgfaltspflicht

¹Wer eine dem vorliegenden Gesetz unterstellte Aktivität ausübt, muss die Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung erforderlich, nach dem Stand der Technik möglich und nach den gegebenen Verhältnissen angemessen sind, um die Gefährdung von Leben und Gesundheit der Leistungsempfänger zu verhindern.

²Der Leistungsanbieter muss insbesondere:

- a) die Leistungsempfänger über die besonderen Gefahren aufklären, die mit der Ausübung der gewählten Aktivität verbunden sein können;
- b) überprüfen, ob die Leistungsempfänger über eine ausreichende körperliche Verfassung verfügen, um die gewählte Aktivität auszuüben;
- c) sicherstellen, dass das Personal in ausreichender Zahl vorhanden und ausreichend qualifiziert ist.

Art. 9 Persönliche Voraussetzungen

¹ Als persönliche Voraussetzung für die Erteilung einer Berufsausübungsbe-
willigung gelten grundsätzlich die von der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft anerkannten Berufsausbildungen in den dem vorliegenden Gesetz un-
terstellten Tätigkeiten.

² Wo diese Berufsausbildungen fehlen, kann das Vollzugsorgan andere Aus-
bildungen, namentlich die der betroffenen Berufsverbände, anerkennen.

³ In allen anderen Fällen entscheidet das Vollzugsorgan endgültig oder legt
Mindestanforderungen fest.

⁴ Fehlen entsprechende Ausbildungsangebote, kann das Vollzugsorgan diese
Ausbildung selber anbieten oder von Dritten mittels Leistungsverträgen anbie-
ten lassen.

Art. 10 Ausnahmen für persönliche Voraussetzungen

¹ Von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen im Sinne des vorlie-
genden Gesetzes sind diejenigen Personen ausgenommen, die an ihrem Wohn-
ort ermächtigt sind, diese Tätigkeiten ordnungsgemäss auszuüben und dieser
Tätigkeit nur vorübergehend im Wallis nachkommen.

² Das Lehrpersonal aus dem öffentlichen oder privaten Schulwesen darf diese
Tätigkeiten im Rahmen des ordentlichen Unterrichts im Wallis ausüben.

³ Leiter von Vereinen und Mitglieder von Organisationen, die ihre Leistungen
im Rahmen von Lagern oder Kursen ohne besonderes Entgelt erbringen und
nur den Mitgliedern ihres Vereins oder ihrer Organisation anbieten, können
beim Vollzugsorgan eine Ausnahmegewilligung erhalten.

Art. 11 Betriebsbewilligung

¹ Die Organe mit Geschäftsführungsfunktion im Unternehmen oder in der
Organisation müssen die persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligungs-
erteilung erfüllen. Der Staatsrat kann zusätzliche persönliche Voraussetzungen
bestimmen, um die Risiken zu vermindern und die Kontrollen zu erleichtern.

² Der Betreiber von Anlagen ist für die Funktionstüchtigkeit der Installationen
und den Zustand des verwendeten Materials verantwortlich.

Art. 12 Versicherungsdeckung - Bewilligungsdauer

¹ Alle Personen, welche eine dem vorliegenden Gesetz unterstellte Tätigkeit
ausüben, müssen für Haftpflichtfälle versichert sein. Das Vollzugsorgan legt
die Höhe der Versicherungsdeckung fest.

² Unternehmen, Schulen und dergleichen haben ihre Mitarbeitenden nach
Massgabe der Anforderungen der Bundesgesetzgebung über die Unfallversi-
cherung sowie der Krankenversicherung zu versichern.

³ Die Bewilligungen werden für die Dauer des vorhandenen Versicherungs-
schutzes erteilt.

Art. 13 Rettungseinsätze

¹ Jeder Inhaber einer Bewilligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist ver-
pflichtet, Aufgeboten zu Rettungseinsätzen Folge zu leisten.

²Die Entschädigung richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

Art. 14 Bewilligungsentzug

¹Wer die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, dem wird die erteilte Bewilligung entzogen. Sie kann erneut erteilt werden, wenn die Voraussetzungen wieder erfüllt werden.

²Der Bewilligungsentzug wird durch die Bewilligungsbehörde im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 15 Gebühren

Die Erteilung von Bewilligungen ist gebührenfrei.

Art. 16 Rechtsmittel

¹Gegen die Verfügungen des Vollzugsorgans kann Einsprache erhoben werden.

²Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

4. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 17 Strafmassnahmen

¹Wer gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Verordnungen verstösst, wird mit einer Busse bis 5'000 Franken und im Wiederholungsfalle oder bei grober Gefährdung der Sicherheit mit einer Busse bis 50'000 Franken belegt.

²In leichten Fällen kann die Zuwiderhandlung mit einem zeitlich beschränkten, im Wiederholungsfalle mit einem zeitlich unbeschränkten Entzug der Bewilligung geahndet werden.

³Busse und Bewilligungsentzug können für das gleiche Vergehen ausgesprochen werden.

⁴Die Strafen werden durch die zuständige kantonale Behörde ausgesprochen.

⁵Gegen diese Strafverfügungen kann beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

Art. 18 Juristische Personen und Personengemeinschaften

¹Wird eine Widerhandlung bei der Geschäftsführung einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen Dritten begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, die die Tat verübt haben.

²Der Geschäftsführer oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden

oder deren Wirkung aufzuheben, untersteht den entsprechenden Strafbestimmungen, die für den vorsätzlich oder fahrlässig handelnden Täter gelten.

³ Ist der Geschäftsführer oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, findet Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

⁴ Fällt eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung gegen die strafbaren Personen einen Aufwand bedingen, der im Vergleich zur Busse unverhältnismässig wäre, kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

Art. 19 Verjährung

¹ Die Strafverfolgung verjährt zwei Jahre nach der strafbaren Handlung.

² Die Busse verjährt fünf Jahre nachdem sie vollstreckbar geworden ist.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

- die Artikel 36 bis 39 des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- die Verordnung betreffend die Bergführer und Skilehrer vom 26. Juni 1996;
- der Beschluss des Staatsrates über die Patentgebühren im Bergführer- und Skilehrerwesen vom 27. August 1997.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹ Die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996 erteilten Patente und Berufsausübungsbewilligungen bleiben für ihre Gültigkeitsdauer in Kraft.

² Die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996 erteilten Bewilligungen für Unternehmen und Schulen bleiben für ihre Gültigkeitsdauer in Kraft.

³ Die aufgrund des bisherigen Rechts anerkannten Titel und Ausbildungen bleiben bis zu einer allfälligen notwendigen Neuregelung anerkannt.

⁴ Die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes hängigen Verfahren werden nach altem Recht zu Ende geführt. Das Beschwerderecht richtet sich nach der neuen Gesetzgebung.

Art. 22 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 11. Oktober 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Mai 2008